



Stadt Munderkingen

3. Satzung  
vom 10.12.2009  
zur Änderung der

Satzung über die Entschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeit

vom 23.10.1986

Auf Grund von

§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

hat der Gemeinderat am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- |  |         |
|--|---------|
| • bis zu 3 Stunden                         | 20,00 € |
| • von mehr als 3 bis 6 Stunden             | 30,00 € |
| • von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 40,00 € |

§ 3 (Reisekostenvergütung) erhält folgende Fassung:

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt: Munderkingen, 10.12.2009

gez.

Dr. Michael Lohner  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.